

Gesetzentwurf
der Staatsregierung
Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften

A. Problem

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demographischen und fiskalischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potential in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren. In dreierlei Hinsicht sind daher Anpassungen im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) angezeigt:

1. Für ehrenamtliche Helfer der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die weder Feuerwehrdienstleistende i.S.d. Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) noch Helfer des Technischen Hilfswerks sind, bestehen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche unterhalb der Katastrophenschwelle bislang unter den Voraussetzungen des Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) i.V.m. § 44 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG). Diese Ansprüche greifen nur für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst, d.h. grundsätzlich nur für solche, die zeitkritische Einsätze im Rettungsdienst leisten. Auf Unterstützungskräfte finden die Vorschriften der Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG Anwendung, wenn sie bei einem Massenanfall von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden. Unterhalb der Schwelle eines Massenanfalls von Verletzten stehen Unterstützungskräften einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr folglich grundsätzlich keine Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche zu. Insoweit drohen den ehrenamtlichen Mitgliedern von Schnell-Einsatz-Gruppen der Hilfsorganisationen bzw. privater Organisationen unterhalb des Massenanfalls von Verletzten Nachteile aus ihrem ehrenamtlichen Dienst, obwohl sie von der Integrierten Leitstelle zu einer dringend erforderlichen Unterstützungsleistung bei einem der Abwehr einer konkreten Gefahr dienenden Einsatz alarmiert werden und ehrenamtlich Hilfe leisten.
2. Der unter Nr. 1 genannten Regelungsbedarf gibt Anlass, die gesetzlichen Regelungen zu Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüchen ehrenamtlicher Helfer in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Art. 9 f. BayFwG, Art. 33a BayRDG, Art. 7b BayKSG) insgesamt miteinander abzugleichen.
3. In der Praxis etabliert und bewährt sind auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörde aufgestellte Einheiten der nichtpolizeilichen Abwehr von Katastrophen oder sonstigen Gefahren, wie beispielsweise die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL), die den Örtlichen Einsatzleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

unterstützt. Mangels gesetzlicher Verankerung solcher Einheiten der Kreisverwaltungsbehörden sind auch die Rechte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle bislang nicht eindeutig geregelt. Sie können lediglich durch extensive Auslegung von Gesetzesvorschriften außerhalb des BayKSG, insbesondere solcher des BayFwG, bestimmt werden, jedoch ohne dass dadurch ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit für die Mitglieder dieser Einheiten erreicht wird. Gleiches gilt für den Örtlichen Einsatzleiter selbst.

Der Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens wird zugleich genutzt, zwei weitere Änderungsnotwendigkeiten aufzugreifen:

4. Gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayKSG soll die Katastrophenschutzbehörde bislang bestimmen, dass Personen, die vorab als Örtliche Einsatzleiter benannt wurden, die Einsatzleitung bei Katastrophen bereits vor ihrer formellen Bestellung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayKSG wahrnehmen dürfen. Die Vorschrift zielte auf die möglichst rasche Einrichtung einer effektiven Einsatzleitung; in der Praxis führte sie jedoch zu Rechtsunsicherheiten, weil ohne bzw. vor der formellen Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe durch die Katastrophenschutzbehörde von den Örtlichen Einsatzleitern nicht mit der nötigen Gewissheit beurteilt werden kann, ob ein Ereignis eine Katastrophe i.S.d. Gesetzes darstellt oder nicht.
5. Das BayKSG unterscheidet strikt zwischen zwei Phasen des Katastrophenschutzes: Vorbereitungsmaßnahmen einerseits und Katastrophenabwehr, d.h. Abwehr von bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Katastrophen andererseits. Weisungsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörden gegenüber den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Behörden, Dienststellen und Organisationen und ihren Einsatzkräften sieht das Gesetz grundsätzlich nur während Einsätzen zur Katastrophenabwehr vor. Dies hat bei der Planung und Durchführung des Sicherheitskonzepts für den G7-Gipfel auf Schloss Elmau im Jahr 2015 vereinzelt zu Unsicherheiten bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen den zur Vorbereitung herangezogenen Behörden, Dienststellen und Organisationen und den Katastrophenschutzbehörden geführt: Wegen der ganz außergewöhnlichen Gefahrenlage dieses Großereignisses war ausnahmsweise bereits in der Vorbereitungsphase, d.h. vor Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe und damit vor einem Katastrophenschutz Einsatz, das vorsorgliche Vorhalten von Einsatzkräften geboten, um im Einsatzfall eine ausreichend schnelle Bewältigung des Schadensereignisses gewährleisten zu können. Werden Einsatzkräfte verschiedener Behörden, Dienststellen und Organisationen zur Bewältigung eines Großereignisses vorgehalten, sollten diese aus Gründen einer effizienten Koordinierung einer einheitlichen Führung unterstehen und an deren Weisungen rechtsverbindlich gebunden sein.

B. Lösung

1. Das BayKSG wird klarer strukturiert und enthält nun einen eigenen Abschnitt bezüglich der Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Helfer in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Der bisherige Art. 7b BayKSG (Einsätze im Katastrophenfall) wird

zum neuen Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG. In Art. 17 BayKSG wird zudem in Abs. 2 ein Verweis auf Art. 33a BayRDG aufgenommen für ehrenamtlich tätige Unterstützungskräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen, die von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten.

2. Die gesetzlichen Regelungen zu Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüchen ehrenamtlicher Helfer in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Art. 9, Art. 10 BayFwG, Art. 33a BayRDG, Art. 7b BayKSG) werden auf Rechtsfolgenseite aneinander angeglichen. Dies führt zu folgenden materiellen Verbesserungen: (1) Bislang hatten volljährige Schüler und Studenten, die als ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen an Einsätzen zur Katastrophenabwehr teilnahmen – anders als feuerwehrdienstleistende volljährige Schüler und Studenten – keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch. Nunmehr sind auch sie während der Teilnahme an Einsätzen zur Katastrophenabwehr und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit. (2) Ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst i.S.d. Art. 33a BayRDG sowie die neu erfassten Schnell-Einsatz-Gruppen werden hinsichtlich des Auslagenersatzes und einer ggfs. erforderlichen Verpflegung wie Feuerwehrdienstleistende gestellt (durch Verweis auf Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG): Allen erfassten Helfern sind somit ihre notwendigen Auslagen zu erstatten. Zudem sind sie bei Einsätzen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen. (3) In Art. 33a Abs. 1 BayRDG wird – entsprechend Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayFwG – explizit klargestellt, dass den erfassten ehrenamtlichen Helfern aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen dürfen.
3. Durch die Neuregelung in Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG bestehen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche im Einsatzfall auch für den Örtlichen Einsatzleiter sowie für die ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat.
4. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayKSG wird gestrichen.
5. In Art. 7 Abs. 2 BayKSG wird die Weisungsbefugnis der Katastrophenschutzbehörde geregelt für Fälle, in denen Behörden, Dienststellen oder Organisationen bei einem außergewöhnlichen Großereignis mit hoher Gefahrgeneigtheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weiteren als den explizit in Art. 7 Abs. 2 BayKSG genannten Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken. Werden vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, soll die Katastrophenschutzbehörde zu deren Koordinierung einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayKSG bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1) Staat

- 1.1. Dem Staat entstehen als Arbeitgeber bzw. Dienstherr ehrenamtlicher Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen Kosten für die Entgeltfortzahlung nach Art. 17 Abs. 2 BayKSG, da ihm im Gegensatz zu privaten Arbeitgebern kein Erstattungsanspruch gegen die jeweilige freiwillige Hilfsorganisation oder private Organisation zusteht. Die Kosten der Entgeltfortzahlung für beim Staat beschäftigte ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen sind einsatzabhängig und lassen sich daher nicht konkret beziffern. Zudem liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Beschäftigte des Freistaates Bayern als ehrenamtliche Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe aktiv sind.

Nach dem gemäß Art. 17 Abs. 2 BayKSG für entsprechend anwendbar zu erklärenden Art. 33a BayRDG trifft den Staat darüber hinaus die Pflicht, den freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen ihre Aufwendungen zu erstatten, die diese für die Erfüllung der durch Art. 17 Abs. 2 BayKSG auferlegten Ersatz- und Erstattungsansprüche zu tragen haben. Auch diese Kosten sind abhängig von der nur schwerlich zu prognostizierenden Anzahl, der Dauer und den konkreten Folgewirkungen der anfallenden Einsätze. Es ist anzunehmen, dass die Kosten in etwa einen Betrag von 300.000 Euro pro Jahr erreichen werden. Der neu zu schaffende Art. 17 Abs. 2 BayKSG würde nur für Fälle unterhalb der Katastrophenschwelle sowie unterhalb eines Massenanfalls von Verletzten greifen und wäre subsidiär, soweit für die ehrenamtlichen Helfer bereits sonstige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche aufgrund des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes oder nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz oder dem Gesetz über das Technische Hilfswerk einschlägig sind. Hinzu kommt, dass sowohl die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen als auch die Anzahl ihrer Einsätze relativ gering sind: In den Schnell-Einsatz-Gruppen der freiwilligen Hilfsorganisationen engagieren sich bayernweit derzeit knapp 9.000 Personen. Auch die Einsatzzahlen sind insofern beschränkt, als die Schnell-Einsatz-Gruppen typischerweise nicht zu jeglichem Rettungsdienst- und Feuerwehreinsatz alarmiert werden, sondern nur zu Einsätzen von besonderem Gewicht, bei denen es der zusätzlichen Unterstützung durch eine Schnell-Einsatz-Gruppe bedarf.

- 1.2. Durch Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG entstehen den staatlichen Landratsämtern und damit dem Freistaat Bayern Mehrkosten: Wenn sich die staatlichen Landratsämter entscheiden, freiwillig Einheiten der Gefahrenabwehr aufzustellen, sind die bei Einsätzen entstehenden Sachschäden zu ersetzen, vom Arbeitgeber fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten sowie bei beruflich selbstständigen Mitgliedern dieser Einheiten ein Verdienstaufschlag zu ersetzen. Diese Mehrkosten konkret zu beziffern, ist nicht möglich; sie dürften sich aber bayernweit jährlich allenfalls im fünfstelligen Bereich bewegen, weil die Ansprüche des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG nur subsidiär Anwendung finden, soweit keine anderweitigen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche aufgrund des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes oder nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz oder dem Gesetz über das Technische Hilfswerk greifen. Dem Staat entstehen darüber hinaus zusätzliche Kosten, soweit er Arbeitgeber bzw. Dienstherr von Personen ist, die als Örtliche Einsatzleiter oder Mitglieder einer Einheit der

Kreisverwaltungsbehörden Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG haben.

2) Kommunen

- 2.1. Den Kommunen entstehen als Arbeitgeber ehrenamtlicher Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen durch Art. 17 Abs. 2 BayKSG Kosten für die Entgeltfortzahlung, da ihnen im Gegensatz zu privaten Arbeitgebern kein Erstattungsanspruch gegen die jeweilige freiwillige Hilfsorganisation oder private Organisation zukommt. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitgeber haben diese Mehrkosten zu tragen. Die Kosten der Entgeltfortzahlung sind einsatzabhängig und lassen sich daher nicht konkret beziffern. Zudem liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele bei Kommunen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern Beschäftigte als ehrenamtliche Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe aktiv sind.
- 2.2. Für kreisfreie Gemeinden könnte durch Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG ein Mehraufwand entstehen, wenn sie sich als Kreisverwaltungsbehörden entscheiden, freiwillig Einheiten i.S.d. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG aufzustellen. Obige Ausführungen zu 1.2. gelten entsprechend.

3) Wirtschaft

- 3.1. Nach Art. 17 Abs. 2 BayKSG gilt Art. 33a BayRDG entsprechend für ehrenamtlich tätige Unterstützungskräfte einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation, die von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten. Damit finden auch die Pflichten nach Art. 33a BayRDG entsprechende Anwendung. Die freiwillige Hilfsorganisation oder private Organisation, für die die ehrenamtlichen Unterstützungskräfte tätig werden, muss beruflich selbstständigen Kräften der Schnell-Einsatz-Gruppen den durch den Einsatz entstandenen Verdienstaufschlag ersetzen, für den Ehrenamtlichen während des Einsatzes entstandene Sachschäden Ersatz leisten sowie dem Arbeitgeber fortgewährtes Arbeitsentgelt erstatten. Jedoch gilt auch Art. 33a Abs. 5 BayRDG entsprechend, demzufolge der Staat die hierfür notwendigen Aufwendungen erstattet. Den freiwilligen Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen entstehen folglich kaum Mehrkosten, sondern in erster Linie ein gewisser Aufwand bei der Abwicklung der Erstattungen.
- 3.2. Privaten Arbeitgebern können durch Art. 17 Abs. 2 BayKSG Belastungen entstehen. Der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung steht zwar ein entsprechender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers gegenüber. Belastungen können sich jedoch durch die unvorhergesehene Abwesenheit von Mitarbeitern und durch einen gewissen Verwaltungsaufwand für die Entgeltfortzahlung und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen ergeben. Diese Belastungen sind aber zumutbar: Zum einen halten sie sich im Rahmen dessen, was den Arbeitgebern von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden oder von ehrenamtlichen Einsatzkräften i.S.d. Art. 33a BayRDG bereits jetzt abverlangt wird. Zum anderen bestehen die zusätzlichen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche nach Art. 17 Abs. 2

BayKSG nur für alarmierte Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen, nicht zum Beispiel für aus Eigeninitiative tätig werdende Einzelpersonen oder sog. Helfer vor Ort. Durch die Beschränkung auf die taktischen Einheiten der Schnell-Einsatz-Gruppen sowie die Voraussetzung der Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle gelingt eine maßvolle Umsetzung der sog. Helfergleichstellung, die den Interessen der Arbeitgeber angemessen Rechnung trägt.

3.3. Private Arbeitgeber werden auch durch Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG in geringem Umfang belastet. Die Ausführungen unter Nr. 3.2. gelten entsprechend angesichts der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche der Örtlichen Einsatzleiter und der Mitglieder von Einheiten der Kreisverwaltungsbehörden.

4) Bürger

Dem Bürger entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 7a wird wie folgt gefasst:
„Art. 7a (aufgehoben)“.

b) Die Angabe zu Art. 7b wird wie folgt gefasst:
„Art. 7b (aufgehoben)“.

c) Die Angaben zu Abschnitt VI werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„VI. Abschnitt
Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

Art. 15	Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle
---------	--

VII. Abschnitt
Helfer

Art. 16	Rechtsverhältnis
Art. 17	Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche

VIII. Abschnitt
Schlussvorschriften

Art. 18	Ordnungswidrigkeiten
Art. 19	Einschränkung von Grundrechten
Art. 20	Inkrafttreten“.

2. In Art. 1 Abs. 3 werden die Wörter „mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen“ durch das Wort „Mitwirkenden“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 4 Abs. 1)“ gestrichen.

4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 3
Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden**

Die Kreisverwaltungsbehörden und, soweit erforderlich, die übrigen Katastrophenschutzbehörden haben als Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere

1. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
 2. die Katastropheneinsatzleitung zu regeln und dabei auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung zu achten,
 3. durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung vorzuhalten,
 4. in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten durchzuführen.“
5. Art. 3a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen gemäß Abs. 2 externe Notfallpläne für Betriebe der oberen Klasse im Sinn von Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU, soweit sie in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.“
6. Art. 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
- „¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG, soweit für diese nicht ein externer Notfallplan nach Art. 3a Abs. 1 Satz 1 zu erstellen ist.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
7. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ gestrichen.
8. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6)“ gestrichen.
9. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 3 Abs. 1 Nr. 1)“ gestrichen.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Soweit die in Abs. 3 genannten Behörden, Dienststellen und Organisationen im Vorfeld eines außergewöhnlichen Großereignisses mit hoher Gefahrgeneigntheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weitergehenden Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken, kann ihnen die Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Weisungen erteilen; werden vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, soll sie zu deren Koordinierung einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 bestellen. ³Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“
- b) In Abs. 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Hilfsorganisationen“ die Wörter „im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ ersetzt.

11. Art. 7a wird aufgehoben.

12. Art. 7b wird aufgehoben.

13. In Art. 11 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3)“ gestrichen.

14. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „und wird durch zweckangemessene Beiträge des Staates, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden getragen“ eingefügt.
- b) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) ¹Die Höhe des zweckangemessenen jährlichen Gesamtbeitrags wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestimmt und bekanntgemacht. ²Die betroffenen kommunalen Spitzenverbände sind vorab zu hören.

(4) Der Staat trägt zwei Drittel des Gesamtbeitrags, zahlbar in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli.

(5) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen zusammen ein Drittel des Gesamtbeitrags. ²Ihr jeweiliger Einzelbeitrag errechnet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage. ³Er wird jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet, auf volle Euro aufgerundet und entsprechend bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch Beitragsbescheid festgesetzt. ⁴Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Finanzausweisungen für das vierte Vierteljahr fällig, staatlicherseits einbehalten und an den Fonds abgeführt.“

15. Die Überschrift zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

**„VI. Abschnitt
Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“.**

16. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Bewältigung größerer Schadensereignisse, die keine Katastrophen sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, wenn dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird.“

b) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“

17. Nach Art. 15 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

„VII. Abschnitt

Helfer

Art. 16

Rechtsverhältnis

Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer richten sich nach den Vorschriften der Organisationen, denen sie angehören, soweit nichts anderes durch Gesetz geregelt ist.

Art. 17

Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche

(1) Bei Einsätzen

1. von ehrenamtlichen Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen zur Katastrophenabwehr oder
2. des Örtlichen Einsatzleiters oder der ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat,

gilt Art. 33a Abs. 1 bis 4 BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ersatz- und Erstattungsansprüche gegen die Organisation oder Kreisverwaltungsbehörde richten, für die sie tätig werden.

(2) Für ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten, gilt Art. 33a BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche nach Art. 33a Abs. 3 und 4 BayRDG gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden.

(3) Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

18. Nach Art. 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Schlussvorschriften“.

19. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18.

20. Die bisherigen Art. 18 und Art. 19 werden die Art. 19 und Art. 20.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Arbeitnehmern, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, dürfen aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. ²Sie sind während der Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. ³Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) gilt entsprechend.“

2. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Volljährige Schüler und Studenten, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.“

3. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 BayFwG gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ersatz- und Erstattungspflichten die Durchführenden des Rettungsdienstes treffen.“

4. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
5. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Art. 7b“ wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „6“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

§ 44 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „einer angemessenen Ruhezeit“ durch die Wörter „eines angemessenen Zeitraums“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Ruhezeit“ durch die Wörter „der Zeitraum“ ersetzt.
2. In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 33a Abs. 6 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 33a Abs. 5 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 4 BayRDG und Art. 10 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
- (2) Die Katastrophenschutzfondsverordnung (KfV) vom 2. März 1997 (GVBl. S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demographischen und fiskalischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potential in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz ist Rechtsgrundlage für den Katastrophenschutz in Bayern und Teil des Sicherheitsrechts. Als solches ist es für die Sicherheit der bayerischen Bürgerinnen und Bürger unentbehrlich. Die mit diesem Gesetzesentwurf verfolgte Konkretisierung bzw. Verbesserung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Förderung des ehrenamtlichen Engagements geboten und zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht werden die Angaben angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Abs. 3 BayKSG)

Sprachliche Überarbeitung.

Zu Nr. 3 (Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayKSG)

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu Nr. 4 (Art. 3 BayKSG)

Der bisherige Absatz 2 wurde in den Einleitungssatz integriert, sodass die vormalige Unterteilung in zwei Absätze entfallen kann.

Art. 3 Nr. 1 BayKSG wurde klarer formuliert.

Art. 3 Nr. 4 BayKSG spricht nicht mehr von „zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten“, sondern von „zur Katastrophenhilfe Verpflichteten“. Dies dient der terminologischen Vereinheitlichung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nr. 5 (Art. 3a Abs. 1 S. 1 BayKSG)

Sprachliche Straffung sowie Anpassung an die geltenden Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften, vgl. dort Nr. 4.3.

Zu Nr. 6 (Art. 3b Abs. 1 BayKSG)

Sprachliche Straffung sowie Anpassung an die geltenden Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften, vgl. dort Nr. 4.3.

Zu Nr. 7 (Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKSG)

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu Nr. 8 (Art. 5 Abs. 1 S. 3 BayKSG)

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu Nr. 9 (Art. 6 Abs. 2 BayKSG)

Gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayKSG soll die Katastrophenschutzbehörde bislang bestimmen, dass Personen, die vorab als Örtliche Einsatzleiter benannt wurden, die Einsatzleitung bei Katastrophen bereits vor ihrer formellen Bestellung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayKSG wahrnehmen dürfen. Die Vorschrift zielte auf die möglichst rasche Einrichtung einer effektiven Einsatzleitung; in der Praxis führte sie jedoch zu Rechtsunsicherheiten, weil ohne bzw. vor der formellen Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe durch die Katastrophenschutzbehörde von den Örtlichen Einsatzleitern nicht mit der nötigen Gewissheit beurteilt werden kann, ob ein Ereignis eine Katastrophe i.S.d. Gesetzes darstellt oder nicht. Da die Vorschrift das Ziel einer effektiven Einsatzleitung verfehlt und in der Praxis faktisch nicht angewandt wird, ist sie – auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung – zu streichen.

Zu Nr. 10 (Art. 7 BayKSG)

Zu Buchstabe a)

Zu aa)

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu bb)

Das BayKSG unterscheidet strikt zwischen zwei Phasen des Katastrophenschutzes: Vorbereitungsmaßnahmen einerseits und Katastrophenabwehr, d.h. Abwehr von bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Katastrophen andererseits. Weisungsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörden gegenüber den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Behörden, Dienststellen oder Organisationen und ihren Einsatzkräften sieht das Gesetz grundsätzlich nur während Einsätzen zur Katastrophenabwehr vor. Dies hat bei der Planung und Durchführung des Sicherheitskonzeptes für den G7-Gipfel auf Schloss Elmau im Jahr 2015 vereinzelt zu Unsicherheiten bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen den zur Vorbereitung herangezogenen Behörden, Dienststellen oder Organisationen und den Katastrophenschutzbehörden geführt: Wegen der ganz außergewöhnlichen Gefahrenlage dieses Großereignisses war ausnahmsweise bereits in der Vorbereitungsphase, d.h. vor Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe und damit vor einem Katastrophenschutzinsatz, das vorsorgliche Vorhalten von Einsatzkräften geboten, um im Einsatzfall eine ausreichend schnelle Bewältigung des Schadensereignisses gewährleisten zu können. Werden Einsatzkräfte verschiedener Behörden, Dienststellen oder Organisationen zur Bewältigung eines Großereignisses vorgehalten, sollen diese aus Gründen einer effizienten Koordinierung grundsätzlich einer einheitlichen Führung unterstehen und an deren Weisungen rechtsverbindlich gebunden sein. Der neu eingefügte Art. 7 Abs. 2 S. 2 BayKSG sieht deshalb vor, dass die Katastrophenschutzbehörde die zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr erforderlichen Weisungen erteilen kann, soweit Behörden, Dienststellen oder Organisationen bei einem außergewöhnlichen Großereignis mit hoher Gefahrgeneigntheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weitergehenden Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken.

Die Vorschrift statuiert keine eigenständige Verpflichtung zur Mitwirkung an anderen als den in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayKSG genannten Vorbereitungshandlungen. Eine solche kann sich bei zukünftigen Großereignissen jedoch z.B. aus einer verwaltungsinternen Weisung, aufgrund der Grundsätze der Amtshilfe oder – insbesondere bei privaten Organisationen – durch eine freiwillige Vereinbarung ergeben.

Werden wie beim G7-Gipfel auf Schloss Elmau im Jahr 2015 vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, bedarf es einer einheitlichen Führung vor Ort. Deshalb soll die Katastrophenschutzbehörde in diesen Fällen einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayKSG bestellen.

Satz 3 stellt klar, dass Satz 2 kein eigenständiges Weisungsrecht gegenüber der Polizei begründet.

Zu Buchstabe b)

Klarstellende Verweisung.

Zu Buchstabe c)

Terminologische Vereinheitlichung innerhalb des Gesetzes.

Zu Buchstabe d)

Terminologische Vereinheitlichung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nr. 11 (Art. 7a BayKSG)

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nr. 12 (Art. 7b BayKSG)

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nr. 13 (Art. 11 Abs. 1 BayKSG)

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu Nr. 14 (Art. 12 BayKSG)

Im Sinne der Deregulierungsbemühungen der Staatsregierung tritt die Katastrophenschutzfondsverordnung außer Kraft, vgl. § 4. Ihr Regelungsgehalt wird ohne wesentliche materielle Änderungen in Art. 12 BayKSG selbst aufgenommen. Die Festsetzung der Höhe der zu leistenden Beiträge, die bislang durch Rechtsverordnung zu erfolgen hatte, wird dergestalt vereinfacht, dass nunmehr das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Höhe der Beiträge im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestimmt und bekanntmacht. Zur Wahrung des Anhörungsrechts der Kommunalen Spitzenverbände sieht Abs. 3 S. 2 deren Anhörung verbindlich vor.

Zu Nr. 15 (Überschrift zu Abschnitt VI)

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nr. 16 (Art. 15 Abs. 1 BayKSG)

Sprachliche Überarbeitung.

Zu Nr. 17 (Abschnitt VII)

Art. 16 BayKSG

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes. Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 7a BayKSG.

Art. 17 BayKSG

Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG

Die Vorschrift entspricht materiell im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7b BayKSG. Es wird bewusst nicht auf Art. 33a Abs. 5 BayKSG (unmittelbare Erstattung der notwendigen Aufwendungen durch den Staat) verwiesen. Im Katastrophenschutz haben die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten die Kosten grundsätzlich selbst zu tragen, vgl. Art. 11 Abs. 1 BayKSG. Dabei werden sie durch den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes unterstützt, vgl. Art. 12 BayKSG.

Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG

In der Praxis etabliert und bewährt sind auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörde aufgestellte Einheiten der nichtpolizeilichen Abwehr von Katastrophen oder sonstigen Gefahren. Dies gilt insbesondere für die sog. Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL). Durch die Richtlinie „Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung – UG-ÖEL“ (IMS ID4-2253.46/9) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08.12.1995 wurde den Kreisverwaltungsbehörden angeraten, zur Unterstützung des Örtlichen Einsatzleiters (Art. 6, 15 Abs. 1 BayKSG) eine Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) aufzustellen. Die UG-ÖEL soll den Örtlichen Einsatzleiter nach dessen Weisungen bei der Erfüllung seiner ihm vom Bayerischen Katastrophenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben unterstützen. Sie soll insbesondere die Örtliche Einsatzleitung einrichten und deren Standort kennzeichnen, die Führungsgruppe Katastrophenschutz über ihren Standort und über Kommunikationsverbindungen informieren sowie die Kommunikationsverbindungen zur Katastrophenschutzbehörde, den eingesetzten Kräften und sonstigen beteiligten Dienststellen und Einrichtungen herstellen, aufrechterhalten und ggf. betreiben. Die Aufgaben des Örtlichen Einsatzleiters sind derart vielgestaltig und komplex, dass er im Einsatzfall einer Unterstützung in der Regel dringend bedarf. Er nimmt die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde am Schadensort wahr, indem er im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort leitet.

Ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Örtlichen Einsatzleiters und der Mitglieder von Einheiten der Kreisverwaltungsbehörden ergibt sich aufgrund des folgenden Missverhältnisses: Einerseits greifen bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle die Ansprüche des bisherigen Art. 7b BayKSG mangels Katastrophenschutzzeinsatzes nicht. Andererseits kommt es durchaus vor, dass der vorbenannte Personenkreis in der Funktion als Örtlicher Einsatzleiter bzw. als Mitglied der UG-ÖEL an Großeinsätzen auch unterhalb der Katastrophenschwelle teilnimmt. Etwaige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche des Örtlichen Einsatzleiters und der Mitglieder der UG-ÖEL oder ähnlicher Einheiten waren bislang nicht ausdrücklich im BayKSG geregelt. Sie konnten – v.a. wenn die Personen nicht zugleich Feuerwehrdienstleistende waren – unterhalb der

Katastrophenschwelle lediglich durch extensive Auslegung anderweitiger Gesetzesvorschriften bestimmt werden, jedoch ohne dass dadurch ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit erreicht worden wäre.

Da der Örtliche Einsatzleiter und die Mitglieder dieser überörtlichen Einheiten von den Kreisverwaltungsbehörden aufgestellt werden und grundsätzlich deren Aufgaben wahrnehmen, müssen sich die für entsprechend anwendbar erklärten Ansprüche Ersatz- und Erstattungsansprüche gegen die Kreisverwaltungsbehörde richten.

Mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG werden den Kreisverwaltungsbehörden keinerlei neue Aufgaben übertragen. Nur für den Fall, dass die Kreisverwaltungsbehörden freiwillig eigene Einheiten aufzustellen, werden nunmehr die Rechtsverhältnisse der Mitglieder solcher Einheiten klar definiert.

Art. 17 Abs. 2 BayKSG

Für ehrenamtliche Helfer der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die weder Feuerwehrdienstleistende i.S.d. BayFWG noch Helfer des Technischen Hilfswerks sind, bestehen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche unterhalb der Katastrophenschwelle bislang unter den Voraussetzungen des Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) i.V.m. § 44 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG). Diese Ansprüche greifen nur für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst, d.h. grundsätzlich nur für solche, die zeitkritische Einsätze im Rettungsdienst leisten. Auf Unterstützungskräfte finden die Vorschriften der Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG Anwendung, wenn sie bei einem Massenanfall von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden. Unterhalb der Schwelle eines Massenanfalls von Verletzten stehen Unterstützungskräften einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr folglich grundsätzlich keine Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche zu. Insoweit drohen den ehrenamtlichen Mitgliedern von Schnell-Einsatz-Gruppen der freiwilligen Hilfsorganisationen bzw. privater Organisationen unterhalb des Massenanfalls von Verletzten Nachteile aus ihrem ehrenamtlichen Dienst, obwohl sie von der Integrierten Leitstelle zur Unterstützung bei einem Einsatz der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr alarmiert werden und ehrenamtlich Hilfe leisten.

Durch die Neuregelung in Art. 17 Abs. 2 BayKSG werden Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche nunmehr auch unterhalb eines Massenanfalls von Verletzten für ehrenamtlich tätige Unterstützungskräfte einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation begründet, wenn diese von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten. Schnell-Einsatz-Gruppen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche taktischen Einheiten, die aus mehreren Personen bestehen und bei einer freiwilligen Hilfsorganisation oder privaten Organisation zur Bewältigung besonderer Einsatzsituationen bei Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten aufgestellt werden. Erfasst von der Neuregelung werden die Schnell-Einsatz-Gruppen Behandlung, Transport, Betreuung, Verpflegung, Technik und Sicherheit, Information und Kommunikation,

Gefährliche Stoffe und Güter, Psychosoziale Notfallversorgung sowie die Schnell-Einsatz-Gruppe Rettungshunde.

Eine Ausweitung der Ansprüche auf diesen Personenkreis ist aufgrund folgender Gesichtspunkte geboten: Erstens stellen die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Helfer in diesen Schnell-Einsatz-Gruppen zwar keine unmittelbare notfallmedizinische Versorgung dar; sie helfen aber mittelbar bei der Eindämmung oder Verhinderung von Schäden für verletzte oder gefährdete Personen, indem sie eine koordinierte und effiziente Durchführung von Einsätzen bei Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Katastrophen ermöglichen. Die Schnell-Einsatz-Gruppen sind auf besondere Einsatzsituationen spezialisiert – wie etwa die Schnell-Einsatz-Gruppe Transport auf die Gewährleistung zusätzlicher Transportkapazitäten bei Großschadenslagen. In diesen besonderen Einsatzsituationen erbringen sie dringend erforderliche Unterstützungshandlungen, die in dieser Form von den Einsatzkräften des Rettungsdienstes und der Feuerwehr nicht oder nur schwerlich geleistet werden könnten. Obgleich ihre Unterstützungsleistungen nicht stets als in höchstem Maße zeitkritisch wie etwa eine notfallmedizinische Maßnahme eingestuft werden können, sind sie doch im Regelfall zeitgebunden und an einen konkreten Einsatz geknüpft. Um diese für die Bewältigung von größeren Schadens- bzw. Gefährdungslagen vielfach erforderlichen Einsatzkapazitäten mit der notwendigen Sicherheit einplanen zu können, bedarf es für die ehrenamtlichen Helfer eines gesetzlichen Freistellungsanspruchs. Zweitens führt die Einführung eines erweiterten gesetzlichen Freistellungsanspruchs und der durch diesen bedingten Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche auch unterhalb des Massenankfalls von Verletzten zu einem erhöhten Maß an Rechtssicherheit für die ehrenamtlichen Helfer. Das Risiko von Nachteilen im Verhältnis zum Arbeitgeber aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird gemindert, weil der Helfer im Fall einer Alarmierung als Mitglied der genannten Schnell-Einsatz-Gruppen künftig weiß, dass ihm ein Freistellungsanspruch zukommt und er seinen Arbeitsplatz verlassen darf, ohne hierdurch Nachteile befürchten zu müssen. Bislang besteht für die ehrenamtlichen Helfer bei Alarmierung als Mitglied von Schnell-Einsatz-Gruppen insofern Ungewissheit über den Freistellungsanspruch, als sie bei Verlassen des Arbeitsplatzes nicht sicher vorhersehen können, ob sie im Rettungsdienst zu einem zeitkritischen Einsatz beauftragt werden bzw. ob ein Massenankfall von Verletzten vorliegt.

Die unterhalb eines Massenankfalls von Verletzten bzw. einer Katastrophe einschlägigen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche nach Art. 17 Abs. 2 BayKSG bestehen nur für die Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen im oben genannten Sinne. Nicht erfasst werden hingegen z.B. einzelne, nicht als Mitglied einer Schnell-Einsatz-Gruppe alarmierte psychologisch geschulte Betreuer. Auch Kräfte der Organisierten Ersten Hilfe (sog. Ersthelfer, Helfer vor Ort, First Responder) unterfallen der Neuregelung nicht; die Tätigkeit der Ersthelfergruppen ist Ausdruck der für jedermann geltenden Pflicht, in Notfällen die zumutbare Hilfe zu leisten.

Die ehrenamtlichen Helfer müssen von der Integrierten Leitstelle alarmiert sein, um bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten. Unter einer konkreten Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, bei der nach Würdigung aller maßgeblichen Umstände und objektiver Betrachtung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Durch die Anknüpfung an einen der Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienenden Einsatz wird eine Eingrenzung auf zeitgebundene, d.h. unmittelbar mit der Abwehr einer konkreten Gefahr

zusammenhängende Tätigkeiten erreicht. Gerade im Hinblick auf Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe Psychosoziale Notfallversorgung wird dadurch klargestellt, dass psychosoziale Betreuungsangebote außerhalb eines unmittelbaren Zusammenhangs mit der Abwehr einer konkreten Gefahr – wie sie beispielsweise vielfach von sog. Krisen-Interventions-Teams geleistet werden – nicht die gesetzlichen Ansprüche auf Freistellung und Entgeltfortzahlung auslösen. Ebenso wenig von der Neuregelung erfasst sind grundsätzlich ehrenamtliche Unterstützungstätigkeiten bei der Bewältigung des Flüchtlingszustroms – wie z.B. allgemeine Betreuungsangebote –, solange sie nicht im Rahmen eines der Abwehr einer konkreten Gefahr dienenden Einsatzes geleistet werden.

Durch die Beschränkung auf die Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen sowie die Voraussetzung der Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle zur Unterstützung bei der Abwehr einer konkreten Gefahr gelingt ein angemessener Ausgleich zwischen den Arbeitgeberrechten sowie den finanziellen Belangen des Staates bzw. der freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen einerseits und der bei Großschadens- bzw. Großgefährdungslagen wesentlichen Gewährleistung eines ausreichenden Einsatzkräftepotentials sowie dem Bedürfnis der Ehrenamtlichen nach Rechtssicherheit andererseits.

Art. 17 Abs. 3 BayKSG

Gem. Art. 17 Abs. 3 BayKSG finden Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BayKSG keine Anwendung, soweit anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht (insbesondere nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG, nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz oder dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz) oder dem Gesetz über das Technische Hilfswerk bestehen.

Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG bleibt hingegen – wie der bisherige Art. 7b BayKSG – vorrangig vor Art. 33a BayRDG anwendbar, vgl. auch Art. 33a Abs. 6 BayRDG.

Zu Nr. 18 bis 20

Folgeänderungen aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu § 2 – Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)

Zu Nr. 1 (Art. 33a Abs. 1 BayRDG)

Angleichung an Art. 9 Abs. 1 BayFwG.

Zu Nr. 2 (Art. 33a Abs. 2 BayRDG)

Angleichung des Wortlauts an Art. 9 Abs. 4 BayFwG.

Zu Nr. 3 (Art. 33a Abs. 4 BayRDG)

Angeleichung an Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 BayFwG.

Zu Nr. 4 (Art. 33a Abs. 5 BayRDG)

Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5 (Art. 33a Abs. 6 BayRDG)

Folgeänderung zu Nr. 3 und zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes.

Zu § 3 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG)

Folgeänderungen zu § 2.

Zu § 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das im Sinne der Deregulierung zu verfügende Außerkrafttreten der Katastrophenschutzfondsverordnung; vgl. hierzu die Änderung des Art. 12 BayKSG, § 1 Nr. 14.